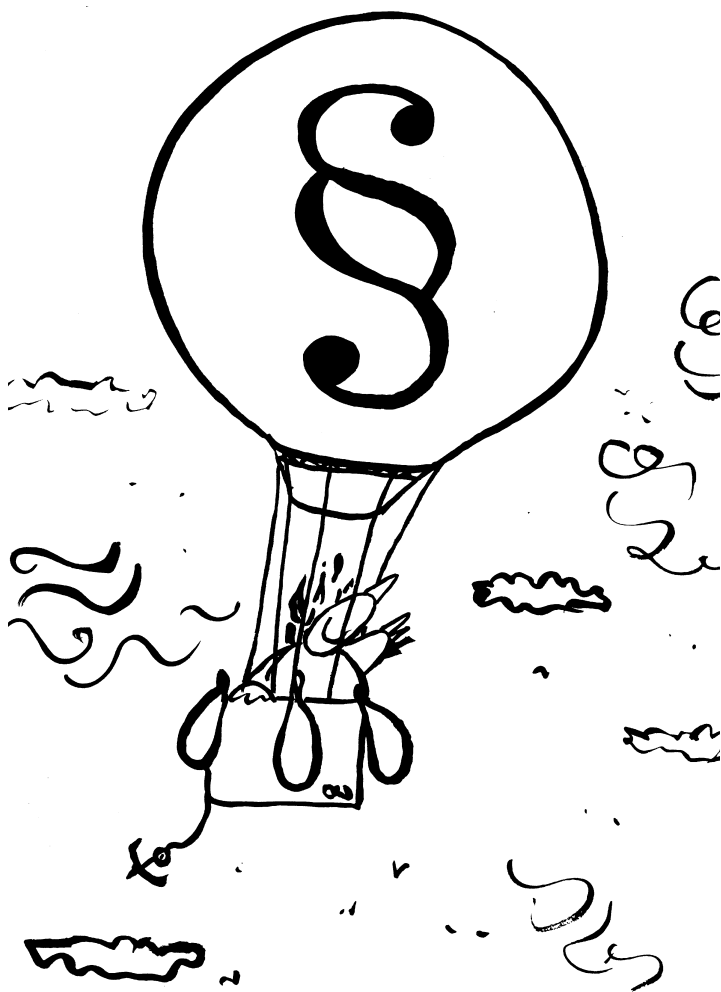


her mußten viele der heutigen Probanden die Freiheitsstrafe verbüßen. Trotzdem ist die Widerrufsquote in den letzten Jahren gesunken, sie liegt bei ca. 30 Prozent. Dem gegenüber liegt die Rückfallquote nach Verbüßung von Jugendstrafe bei männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden bei 80 Prozent.

Mehr Härte kann sogar kontraproduktiv sein, da sie durch Stigmatisierung und Verschlimmerung sozialer Lagen zu einem Kreislauf des Verbrechens führt. Wer »gesessen« hat, hat anschließend in den sel-

durchgeführten Rückfalluntersuchung für die Arrestanten in Schleswig-Holstein bei 64,2 Prozent (Ostendorf Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1995, S. 352). Vielfache frühere Untersuchungen haben eine Rückfallquote zwischen 60 und 70 Prozent ergeben. Die ambulanten Sanktionen haben bessere Ergebnisse, nicht nur weil der Gefährdungsgrad dieser Straftäter geringer einzuschätzen ist. Wer für härtere Strafen plädiert, um so Jugendkriminalität zurückzudrängen, streut dem



tensten Fällen eine Wohnung, in der Regel keinen Arbeitsplatz, die Schulden sind nicht abgetragen, haben sich allenfalls durch Verzinsung vermehrt, positive soziale Kontakte haben ebenfalls nicht zugenommen. Hans Fallada: »Wer einmal aus dem Blechnapf frißt.« Schon die Rückfallquote nach Arrest liegt nach einer im Jahre 1994

Bürger Sand in die Augen, ja härtere Strafen können kontraproduktiv sein, weil sie zu einem Kreislauf des Verbrechens führen.

*Prof. Dr. Heribert Ostendorf leitet die Forschungsstelle »Jugendstrafrecht und Kriminalprävention« an der Universität Kiel und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift*

## SOZIALE DIENSTE DER JUSTIZ

# Bürogemeinschaften statt Neuorganisation

• Bernd Maelicke

**Seit dem Regierungswechsel 1988 hat die Landesregierung in Schleswig-Holstein gemeinsam mit allen Beteiligten für den Bereich des Strafvollzugs und für die Freie Straffälligenhilfe ein umfassendes Reformkonzept erarbeitet und im Laufe der Jahre umgesetzt. Ein Bestandteil dieses Konzeptes war auch die Qualitätsentwicklung der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe.**

**E**in Großteil von Verbesserungsvorschlägen konnte in den letzten Jahren einvernehmlich mit allen Beteiligten umgesetzt werden. Strittig geblieben war jedoch die Frage der Neuorganisation und einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

Im Jahr 1997 wurde deshalb ein Modellprojekt bei der Staatsanwaltschaft Flensburg eingerichtet. Neu daran war unter anderem, daß eine gemeinsame Dienststelle für die Bewährungs- und Gerichtshilfe, die dem Generalstaatsanwalt unterstellt war, geschaffen wurde.

Dieser Modellversuch wurde vom Landesrechnungshof geprüft und von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden wissenschaftlich begleitet (Der Bericht der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden wurde mittlerweile veröffentlicht: Martin Kurze/Wolfgang Feuerhelm, Soziale Dienste zwischen Bewährung und Innovation, Wiesbaden 1999, Heft 16 der Berichte aus der Kriminologischen Zentralstelle).

### Ergebnisse des Modellversuchs

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Berichte ist nun im Herbst 1999 entschieden worden, daß die Resultate dieses Modellversuches keine landesweite Neuorganisation der Sozialen Dienste im Sinne einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und einer gemeinsamen Dienststelle beim Generalstaatsanwalt rechtfertigen. Eine optimale

Aufgabenerfüllung und eine Verstärkung der Rolle der Sozialen Dienste im Gefüge der Justiz ist nach diesen Ergebnissen auch auf der Basis des bestehenden Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes in Schleswig-Holstein möglich.

Nach ausführlichen Abstimmungsprozessen mit allen Beteiligten sind folgende Veränderungsschritte übereinstimmend beschlossen worden:

- Die Weiterentwicklung der »Sozialen Dienste der Justiz« wird im Rahmen des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes vom Januar 1996 stattfinden;
- es bleibt bei der bisherigen Zuordnung der Gerichts- und Bewährungshilfe bei den Staatsanwaltschaften bzw. Landgerichten, in Flensburg wird sie wieder hergestellt;
- Ziel ist es, landesweit »Bürogemeinschaften« der Bewährungs- und Gerichtshilfe einzurichten und dort in fachlich begründeten Einzelfällen entsprechend dem Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz im Sinne einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung zusammenzuwirken;
- die Analysen ergeben eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten für die »Sozialen Dienste«, die die Dienst- und Fachaufsichten im Zusammenwirken mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Angriff nehmen werden.

*Dr. Bernd Maelicke ist Ministerialdirigent im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein und Mitherausgeber dieser Zeitschrift*